

**B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer  
Entschließung noch bedarf.**

**Die Gesetze**

1. einige Bestimmungen über den Conkurs der Gläubiger betreffend,
2. eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend,

sollen mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen publicirt werden.

**Nicht minder werden die Gesetze**

3. Abänderungen der Strafproceßordnung betreffend,
4. die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs betreffend,
5. die Bildung von Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend,
6. das Verfahren in den an die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen betreffend,
7. die Wahl von Gerichtschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend,

nachdem diese Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung der getreuen Stände gefunden, mit den von denselben beantragten Abänderungen und Zusätzen zur Publication gelangen, sobald die von Unserer Regierung in Uebereinstimmung mit den getreuen Ständen beschlossene neue Redaction erfolgt sein wird.

8. Nachdem die getreuen Stände zu der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, die früher vorbehaltene Genehmigung erteilt haben, und die dabei in der Schrift vom 21. April dieses Jahres unter 1 ausgesprochene Voraussetzung durch die Bestimmung im § 21 unter 2 des oben unter B. 2 erwähnten, demnächst zur Publication gelangenden Gesetzes erfüllt worden ist, so werden Wir die zu gedachter Verordnung erteilte ständische Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Von den in der Schrift vom 21. April dieses Jahres unter 2 bis 7 gestellten Anträgen hat der Antrag unter 6 bereits Erledigung gefunden, wogegen Wir die übrigen unter 2 bis 5 und unter 7 gestellten Anträge Unserer Regierung zu sorgfältiger Erwägung überwiesen haben.